

RS OGH 1984/6/26 6Ob544/84, 6Ob689/84, 8Ob3/88 (8Ob4/88), 10ObS438/89, 10ObS348/90, 9ObA351/98b, 1Ob

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.06.1984

Norm

ZPO §538

Rechtssatz

Gegenstand des Vorprüfungsverfahrens ist über § 538 Abs 1 ZPO hinaus ganz allgemein die Prüfung, ob der Nichtigkeitskläger und/oder Wiederaufnahmskläger selbst bei Annahme des Zutreffens der von ihm behaupteten Nichtigkeitsgründe und/oder Wiederaufnahmsgründe das Ziel seiner Rechtsgestaltungsklage, die Beseitigung (Aufhebung oder Abänderung) der bekämpften gerichtlichen Entscheidung, erreichen könnte. Das ist nicht der Fall, wenn mangels Zugehörigkeit der bekämpften Entscheidung zur Rechtsordnung infolge ihrer Aufhebung durch Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand deren Beseitigung nicht mehr möglich ist.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 544/84
Entscheidungstext OGH 26.06.1984 6 Ob 544/84
- 6 Ob 689/84
Entscheidungstext OGH 14.02.1985 6 Ob 689/84
Vgl auch; Veröff: EvBl 1985/173 S 757
- 8 Ob 3/88
Entscheidungstext OGH 22.12.1988 8 Ob 3/88
nur: Gegenstand des Vorprüfungsverfahrens ist über § 538 Abs 1 ZPO hinaus ganz allgemein die Prüfung, ob der Nichtigkeitskläger und/oder Wiederaufnahmskläger selbst bei Annahme des Zutreffens der von ihm behaupteten Nichtigkeitsgründe und/oder Wiederaufnahmsgründe das Ziel seiner Rechtsgestaltungsklage, die Beseitigung (Aufhebung oder Abänderung) der bekämpften gerichtlichen Entscheidung, erreichen könnte. (T1)
- 10 ObS 438/89
Entscheidungstext OGH 06.02.1990 10 ObS 438/89
nur T1; Beisatz: Wären die angeblich neuen Beweismittel nicht geeignet gewesen, das Prozeßhindernis zu beseitigen und damit eine für den Wiederaufnahmskläger günstigere Entscheidung herbeizuführen, so erfolgte die Klagszurückweisung zu Recht. (T2)
Veröff: RZ 1990/71 S 173 = SSV - NF 4/14
- 10 ObS 348/90
Entscheidungstext OGH 23.10.1990 10 ObS 348/90
Vgl auch; nur T1
- 9 ObA 351/98b
Entscheidungstext OGH 20.01.1999 9 ObA 351/98b
Auch; nur T1; Beis ähnlich wie T2
- 1 Ob 249/01a
Entscheidungstext OGH 26.02.2002 1 Ob 249/01a
Auch; nur T1
- 1 Ob 97/13s
Entscheidungstext OGH 27.06.2013 1 Ob 97/13s
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0044640

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.08.2013

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at